

längst nicht mehr alle Teilnehmerinnen den Weg in den – übrigens sehr schönen – Tagungssaal gefunden hatten, wurde eingehend über den nun nahezu beendeten Juristinnentag diskutiert. Insgesamt wurde die gute, harmonische Stimmung des Wochenendes hervorgehoben und für die reibungslose Organisation der Münchnerinnen gedankt.

Aus der AG „Schüsse im Gerichtssaal“ wurde eine Resolution im Plenum eingebracht. In Bezug auf die Gewalttat gegen eine Anwältin vom März 97 wurden darin Sicherheitsstandards gefordert. Ebenso verabschiedeten wir eine gemeinsame Resolution vieler Frauenorganisationen, die sich mit den Strafrechtsänderungen und der Gen-Datei beschäftigt. Beide Resolutionen sind nachfolgend abgedruckt.

Zur Veranstaltung des nächsten Feministischen Juristinnentags erklärten sich die Bremerinnen² bereit, wobei an der bewährten bundesweiten inhaltlichen Vorbereitungsgruppe festgehalten wird. Dabei soll auch über eine inhaltliche Aufwertung des Sonntags nachgedacht werden, um ihm eine größere Attraktivität für mehr Teilnehmerinnen zu geben.

Auf Wiedersehen in Bremen zum silbernen Jubiläum (!) des Feministischen Juristinnentags...

Silke Deppmeyer und Sonja Riedemann

2 Kontaktadresse: Sonja Mühlenbruch, FB 6, Juristische Fakultät, Universität Bremen, PF 33 44 00, 28334 Bremen, Telefon: 0421/218-4853.

Resolution des

24. Feministischen Juristinnentages

in München vom 1. bis 3. Mai 1998

„Schüsse im Gerichtssaal“

Aus Anlaß der Schüsse des Polizisten Harald Z. im Frankfurter Familiengericht im Frühjahr letzten Jahres auf unsere Kollegin Rechtsanwältin und Notarin Barbara Heinrich, ihre Mandantin und die Richterin, und im Wissen, daß Gewaltanwendungen von Männern in familiengerichtlichen Verfahren immer wieder vorkommen, fordern wir:

- daß auch familiengerichtliche Verfahren in Sitzungssälen und nicht in Arbeitszimmern von RichterInnen stattfinden,
- daß diese Sitzungssäle mit Alarmeinrichtungen ausgestattet sind,
- daß sich Wachtmeister immer in Rufnähe befinden,
- daß regelmäßige Eingangskontrollen von Männern in den familiengerichtlichen Verfahren stattfinden, so daß kein Mann – auch kein Polizist – mit Waffen in den Sitzungssaal gelangen kann.

Des weiteren fordern wir den Gesetzgeber auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auch in familiengerichtlichen Verfahren die Anhörung der (Ehe)Frau unter Auschluss der Anwesenheit des Mannes stattfinden kann.

24. Feministischer Juristinnentag **Resolution zu Strafrechtsänderungen***

In den zurückliegenden Monaten hat der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit einigen uns alle bedrückenden Sexualdelikten an Kindern verschiedene Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechtes beschlossen. In der Öffentlichkeit ist dabei der Eindruck erweckt worden, damit seien wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt ergriffen worden, dem Opferchutz sei so auf absehbare Zeit genüge getan. Dem möchten wir gemeinsam entgegenreten:

- Die verschiedenen Regelungen betreffen nur einen verschwindend geringen Teil der Sexualdelikte und der potentiellen Täter. Die Position der weitaus größeren Zahl von Verletzten im Strafverfahren ist dagegen nicht entscheidend verbessert worden.
- Dem geringen Nutzen steht der „Schaden“ gegenüber: Fokus der Maßnahmen ist – wieder einmal – der fremde (bzw. unbekannte) Wiederholungstäter. Er ist das Ziel des rechtspolitischen Aktionismus der letzten Monate – aber auch von Angst und Abscheu der Bevölkerung. Wer diesen Tätertyp zum eigentlichen rechtspolitischen Problem stilisiert, läßt auch weiterhin die unzähligen Frauen und Kinder im Stich, die Opfer gewaltsamer Übergriffe von Männern ihres nahen Umfelds werden. Und das ist unbestreitbar die Mehrzahl.
- Während der Nutzen für die Opfer sexueller Gewalt gering ist, ist der Nutzen für eine effiziente Strafrechtspflege groß: Verwahrung erspart Therapie, Video-Live-Übertragungen machen teure Reisen unnötig usw. Opfer werden so für Justizinteressen instrumentalisiert; Sexualdelikte (und die mit ihnen verbundene öffentliche Reaktion) sind das „trojanische Pferd“, mit dem weitreichende prozessuale Änderungen befördert werden – im parlamentarischen Galopp. Im einzelnen:

Das Sechste Strafrechtsreformgesetz

Wesentlichstes Ziel des Gesetzes war es, Wertungswidersprüche zwischen den höheren Strafrahmen der Eigentums- und Vermögensdelikte und den bis dahin niedrigeren Strafrahmen der Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit zu beseitigen. Um dies zu erreichen, wurden eine Reihe von strafscharfenden Qualifikationstatbeständen vor allem im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte eingeführt – aber eben auch ein Tatbestand des „schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern“ (§ 176 a StGB). Er erhöht – unter bestimmten Voraussetzungen – die Mindeststrafe bei einem Mißbrauch von Kindern unter 14 Jahren. Statt Geldstrafe droht

- bei schweren Mißhandlungen oder Todesgefahr Freiheitsstrafe von drei Monaten;
- bei vollzogenem Beischlaf,
- gemeinschaftlicher Tatbegehung,
- Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung und
- Tätern, die in den letzten fünf Jahren bereits einschlägig verurteilt wurden

* Bei der Resolution handelt es sich um eine gemeinsame Erklärung mit dem Deutschen Juristinnenbund und verschiedenen anderen Frauengruppen und -verbänden.

droht Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 Jahren und Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren schließlich droht denjenigen, die

— in der Absicht handeln, das „Tatmaterial“ pornographisch zu verwenden.

Durch diese Gesetzesänderungen wird in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, es werde nunmehr konsequenter und härter gegen sexuelle Mißbrauch von Kindern vorgegangen. Aus unserer übereinstimmenden Sicht handelt es sich dabei aber vor allem um *symbolisches Strafrecht*. Auch in der Vergangenheit waren bestimmte sexuelle Gewaltdelikte – wie z.B. die Vergewaltigung – mit einem Strafraum ausgestattet, der bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe reichte. Dort, wo der Beischlaf mit Gewalt oder durch Drohung erzwungen wurde, hätte deshalb auch schon früher ein Strafraum bis zu 15 Jahren zur Verfügung gestanden. Tatsächlich wurden die Strafraum bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht annähernd ausgeschöpft: 30 % der Verurteilten werden zu Geldstrafen, weitere 40 % zu Bewährungsstrafen verurteilt – nur zehnmal wurde 1994 eine Freiheitsstrafe von über zehn Jahren verhängt, das entspricht 0,2 % aller einschlägigen Verurteilungen. Auch zukünftig kann allenfalls mit Strafen im unteren Drittel des Strafraums gerechnet werden – auch bei „schweren Fällen“ erfahrungsgemäß allenfalls etwa zwei bis vier Jahre.

Das weitaus größte Problem bleibt aber, daß die ganz überwiegende Zahl von Sexualdelikten gegen Frauen und Kinder zu keinerlei – und nicht nur zu einer zu milden – staatlichen Intervention führt: Empirisch fundierte Schätzungen gehen dahin, daß nur jeder 50. sexuelle Mißbrauch angezeigt wird (Bange: Die dunkle Seite der Kindheit, Köln 1992; dazu auch Pfeiffer / Wetzels: Kinder als Täter und Opfer, DVJJ 1997, insbesondere S. 158 ff.). Selbst wenn diese Rate noch deutlich zu hoch wäre, läßt sie doch den Schluß zu, daß das Strafrecht in seiner derzeitigen Form kein angemessenes Mittel zum Schutz vor sexuellen Übergriffen in der Kindheit darstellt.

Statt symbolischer Aktionen im Bereich des Strafrechts fordern wir deshalb

- ein abgestimmtes staatliches Schutzkonzept, das strafrechtliche und polizeiliche Maßnahmen ebenso einbezieht wie zivil- und ausländerrechtliche Regelungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- eine kontinuierliche Effektivitätskontrolle, die gewährleistet, daß alle Maßnahmen strikt am Ziel eines wirksamen Schutzes von Frauen und Kindern vor Gewalt orientiert, ineffektive Maßnahmen aufgegeben und andere (effektivere) Maßnahmen erprobt werden.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Das Gesetz will – ausweislich der Begründung – „die Allgemeinheit“ vor Sexualdelikten schützen. Um dies zu erreichen, werden

- die Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung erleichtert,
- die Möglichkeiten einer Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung erschwert und
- die Möglichkeiten der therapeutischen Behandlung im Strafvollzug erweitert.

Die beschlossenen Maßnahmen orientieren sich erkennbar am Bild des allgemeingefährlichen, rückfallgefährdeten Sexualstraftäter. Untersuchungen lassen vermuten, daß es sich bei etwa einem Drittel der sexuellen Übergriffe auf Kinder um Mehrfachtaten handelt – allerdings deutlich häufiger bei familiärem Mißbrauch. Hier liegt die Wiederholungsquote bei mutmaßlich 60 %, und die Taten dauern überdies auch länger an (Brockhaus / Kolshorn: Sexuelle Gewalt gegen Jungen und Mädchen, 1993). Diese Dunkelfeldschätzungen bilden sich in den offiziellen Statistiken nur bedingt ab: Nach einer Untersuchung des kriminologischen Forschungsinstituts in Wiesbaden liegt die Rückfallquote bei den verurteilten Sexualtätern (ohne Exhibitionisten) zwischen 12 und 15 % (FR vom 30.3.1998). Man wird deshalb vermuten können, daß ein großer Anteil der Mehrfachtäter, nämlich gerade die, die den sexuellen Mißbrauch im familialen Nahraum begehen, gar nicht in das Blickfeld der Strafverfolgungsorgane gelangen.

Die Sicherungsverwahrung ist – selbst bei Sexualdelikten, wo sie bereits heute häufiger verhängt wird als in anderen Deliktsbereichen (Kinzig: Die Sicherungsverwahrung: bewährt oder obsolet? ZRP 1997, S. 99 ff.) eine Randerscheinung: 1994 wurde sie bei einem von 200 abgeurteilten Sexualstraftätern angeordnet. Sie ist mitnichten ein probates Mittel, um „die Allgemeinheit“ vor Sexualstraftaten zu schützen – sie ist erst recht kein Mittel, um die Mehrzahl der Kinder in ihrem familiären Umfeld vor sexuellen Übergriffen zu bewahren.

Vermutlich ist es deshalb auch kein sprachliches Versehen, daß „die Allgemeinheit“ als Adressatin der gesetzlichen Regelungen genannt wird. Es geht um das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit: Ob Frauen und Kinder in dieser Gesellschaft sicher leben, wird demgegenüber ganz offenbar für zweitrangig gehalten. Sexualdelikte sind ein Indikator für die Stellung von Frauen und Kindern in dieser Gesellschaft; Sexualdelikte bilden gesellschaftliche Machtverhältnisse ab. Die Strafrechtspolitik der letzten Monate ist das Eingeständnis, daß diese Gesellschaft nicht weiß, wie sie Frauen und Kinder vor sexuellen Übergriffen schützen kann (oder aber ein Restrisiko in Kauf nimmt, nur um an gesellschaftlichen Machtverhältnissen nichts ändern zu müssen). Die Ohnmacht im Umgang mit Sexual- und anderen Gewalttätern ist eine selbstverschuldete. Wer auf konkrete Verletzungen der körperlichen und seelischen Integrität nur mit rituellen Strafen antwortet, wer sich nicht dafür interessiert, ob die rituellen Strafen auch tatsächlich schützen, dem wird auch zur Wiederholungstat nur die Wiederholung des Rituals einfallen. Also erschallt der Ruf: „Wegschließen!“, so als würden eine Handvoll – eher unsicher – Verwarter das Problem der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Kinder entscheidend verändern.

Vielleicht hilft eingangs schon ein Verhaltenstraining, vielleicht braucht es in einigen Fällen längere therapeutische Begleitung; immer jedoch bedarf es der Kontrolle des Verhaltens gewalttätiger Männer, um Frauen und Kinder wirksam zu schützen. In keinem Fall darf all das erst einsetzen, wenn Männer inhaftiert sind.

Wir fordern deshalb den Bruch mit dem Ritual: Diese Gesellschaft schuldet es Frauen und Kindern, sich Rechenschaft darüber abzulegen, was sie zu ihrem wirksamen Schutz unternimmt. Wir fordern nicht Hilfe statt Strafe,

sondern Kontrolle und Strafe: Kontrolle der Täter und Kontrolle des eigenen rechtspolitischen Handelns.

Und wir fordern, daß Maßstab des rechtspolitischen Handelns nicht länger ein fiktives Interesse der Allgemeinheit, noch ein suggeriertes Interesse der Rechtspflege ist, sondern das konkrete Interesse der Betroffenen. Auf dieser Ebene gibt es noch viel zu tun. Um nur einige Beispiele zu nennen:

- Ausbau der Beteiligungsrechte im Strafverfahren (in Anlehnung an die Rechte der Staatsanwaltschaft),
- Mitwirkung an Entscheidungen, die das Verfahren beenden, allem voran: Zustimmung zur Einstellung von Verfahren,
- Information über die wesentlichen Entscheidungen der Strafvollstreckungen wie Haftantritte, Hafturlaub oder Haftentlassungen.

Das Zeugenschutzgesetz

Das Zeugenschutzgesetz enthält vor allem Regelungen zur sog. Videovernehmung und zur anwaltlichen Vertretung von Verletzten.

Eine Videoaufnahme wird erlaubt, wenn die Zeugen (und Verletzten der Straftat) jünger als 16 Jahre sind oder die Besorgnis besteht, daß sie in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden können. Eine solche Aufnahme kann – bei Sexual- oder Körperverletzungsdelikten – in der Hauptverhandlung jedoch nur dann die persönliche Vernehmung ersetzen, wenn es sich um eine richterliche Vernehmung handelte, an der Verteidiger und Angeklagter mitwirken konnten.

Im übrigen kommt zur Abwendung der „dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen“ – neben der Entfernung des Angeklagten – nur die Video-Live-Übertragung in Betracht, bei der der Zeuge „sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält“, die Aussage aber „zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen (wird)“, wo die „Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten im übrigen unberührt (bleiben)“.

Eine anwaltliche Vertretung ist bei schweren Straftaten, vor allem bei Sexualdelikten, vorgesehen. Ist der Zeuge noch nicht vertreten, kann durch den Vorsitzenden des Gerichts „für die Dauer der Vernehmung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein Rechtsanwalt beigeordnet werden“. Antragsberechtigt sind der Zeuge selbst und die Staatsanwaltschaft. Die Kosten der Beordnung werden – zum Teil als Prozeßkostenhilfe – durch die Staatskasse übernommen.

Die dargestellten Änderungen bringen nicht die erhoffte Entlastung kindlicher Zeugen. Ihre wiederholte Vernehmung wird durch eine Videokassette in der Regel nicht vermieden. Umgekehrt kann vom Ausschluß des Angeklagten (im Ermittlungsverfahren reicht die Gefährdung des Untersuchungszweckes aus) kaum noch Gebrauch gemacht werden, weil dies die Vorführung des Videos in der Hauptverhandlung hindert. Aber auch mit dem Abspielen des Videos ist für die Zeugen nicht viel gewonnen: Die Neuerung erschöpft sich darin, daß zukünftig statt des vernehmenden Richters das Video vorgeführt wird.

Die Video-Live-Übertragung ist demgegenüber ein Instrument, das vor allem die anderen Verfahrensbeteiligten

vor allzu emotionalen Aussagen der Zeugen schützt, während der Zeuge – mit sich alleingelassen (sein anwaltlicher Beistand wird sich tunlichst da aufhalten, wo auch alle anderen Verfahrensbeteiligten weiterhin sind) – „an einem anderen Ort“ seine Aussage macht, ohne Sicht-, allenfalls mit Telefonkontakt zu den anderen Beteiligten. Zeugenschutz oder doch eher Schutz vor Zeugen? Die Video-Live-Übertragung dürfte zukünftig deshalb weniger in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, sondern eher in Verfahren eingesetzt werden, in denen im Ausland lebende oder (behördlich) geheim gehaltene Zeugen zu vernehmen sind. Hier wird es dann nur noch ISDN-Leitungen geben. Sexuell mißbrauchte Kinder machen es möglich.

Wir verwahren uns gegen eine solche Instrumentalisierung der Opfer von Straftaten. Wir fordern statt dessen effektiven Schutz auch im Verfahren selbst. Vor allem aber fordern wir klar geregelte, aktive Beteiligungsrechte der Verletzten im Strafverfahren, damit sie selbst zu ihrem Schutz tätig werden können, statt paternistisch in Schutz genommen zu werden.

Die Errichtungsanordnung zur Einrichtung einer DNA-Analyse-Datei

In der DNA-Analyse-Datei sollen solche genetischen Merkmale einer Person gespeichert werden, die deren Identifizierung erlauben. Die Hoffnung besteht, unbekannte Täter zu identifizieren, aber auch zu Unrecht Verdächtige zu entlasten.

Auch diese Maßnahme ist in der Öffentlichkeit als Maßnahme gegen Sexualtäter diskutiert worden: Tatsächlich greift sie bei allen „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“. Sexualdelikte sind deshalb auch hier das „trojanische Pferd“, mit dem die Kriminaltechnik sich ihre Wünsche erfüllt.

„Genetische Fingerabdrücke“ werden häufig aus Tatortspuren gewonnen. Sie können in einen – nahezu – unverwechselbaren genetischen „Strichcode“ (sog. DNA-Profil oder „genetische Fingerabdrücke“) umgesetzt werden. Anhand eines solchen „genetischen Fingerabdrucks“ können danach neuere Tatortspuren mit gespeicherten Abdrücken früherer Beschuldigter verglichen und Taten mit unbekanntem Täter so möglicherweise aufgeklärt werden. Die Bedeutung der DNA-Analyse-Datei wird – gerade im Bereich der Sexualdelikte – überschätzt. „Genetische Fingerabdrücke“ sind nur Identitätsnachweise, keine Täterschaftsnachweise und erst recht keine Tatnachweise: *Was* war, muß auch dann noch bewiesen werden, wenn feststeht, *wer* da war.

Problematischer als die Aufbewahrung eines fertigen Strichcodes in einer DNA-Analyse-Datei ist allerdings die Aufbewahrung der Tatortspuren. Für ihre Aufbewahrung bzw. Vernichtung bestehen derzeit keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen. Tatortspuren sind in der Regel Datenträger genetischer Informationen über bekannte Opfer und unbekannte Täter. Während sie also beim Täter keine konkret personenbezogenen Daten liefern, tun sie das beim Opfer sehr wohl. Durch die Aufbewahrung von Tatortspuren werden daher zunächst die Persönlichkeitsrechte der Opfer stärker tangiert als die der Täter – ohne daß dies in der derzeitigen Situation irgendwie thematisiert würde.

Schließlich möchten wir noch einen weiteren Punkt problematisieren. Der genetische Fingerabdruck ist – das zeigen die Reihenuntersuchungen ganzer Landkreise – kein Schuld-, sondern ein Unschuldsbeweis. Ironisch könnten wir anmerken, daß die Frauenbewegung doch Recht hatte: Jeder Mann ein potentieller Vergewaltiger – auch für seine nächste Umgebung. Anders können solche hysterischen Verdachtsituationen in der Bevölkerung kaum erklärt werden. Dem möchten wir einen rationalen Umgang mit Sexualdelikten entgegensetzen. Es gibt gesellschaftliche und individuelle Gründe für sexuelle Gewaltdelikte. Sie sind weder persönliches noch gesellschaftliches Schicksal. Sie sind immer auch Entscheidungen. Sie werden nicht zuletzt von einer Gesellschaft billigend in Kauf genommen, die Frauen keinen gleichberechtigten Platz zuweist, sondern sie gesellschaftlich und persönlich in eine Position der Schwäche bringt.

Wir fordern deshalb einen rationalen und differenzierten Umgang mit Sexualdelikten. Das Wissen über sexuelle Gewalt und seine konsequente Umsetzung in gesellschaftliche Realität kann Frauen schützen. Prävention, Therapie und Repression (i. S. von Kontrolle und Strafe) setzen differenziertes Wissen und ein differenziertes Reaktionsrepertoire voraus.

Und wir fordern, auch die Strafverfolgung endlich von den Verletzten her zu denken: Wenn Strafverfahren Verletzteninteressen „schützen“ sollen, dann müssen sie zuallererst Verletzteninteressen wahrnehmen: Es darf nicht sein, daß – wie bei der Aufbewahrung von Tatortspuren – unbemerkt und unbedacht in Opferrechte eingegriffen wird.

Deutscher Juristinnenbund **Zum Stand der Verhandlungen über die Errichtung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (ICC)**

Die unzureichende strafrechtliche Verfolgung schwerer Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen sowie die Situation insbesondere im ehemaligen Jugoslawien sowie in Ruanda hat dazu geführt, daß derzeit intensiv über eine Satzung für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC) verhandelt wird. Der ICC soll zumindest für die vier universell strafbaren Kernverbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression (bewaffneter Angriff, Angriffskrieg) zuständig sein.

Aus Anlaß der diplomatischen Konferenz in Rom vom 15.6. bis 17.7.1998 fordert der Deutsche Juristinnenbund die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß in dem Statut insbesondere folgende, für einen unabhängigen, effektiven und starken ICC unverzichtbare Regelungen aufgenommen werden:

1. Der Gerichtshof soll immer dann tätig werden können, wenn einzelstaatliche Strafgerichte unfähig oder unwillig sind, eine bestimmte Straftat zu verfolgen (Grundsatz der Subsidiarität und Komplementarität).
2. Die Unabhängigkeit des ICC muß sichergestellt sein:
 - Die Anklagebehörde des ICC muß Ermittlungen aus eigener Initiative (*ex officio*) einleiten können.
 - Die Anklagebehörde soll vor allem dann aus eigener Initiative Ermittlungen einleiten können, wenn ein Opfer, ein Vertragsstaat oder eine Nichtregierungsorganisation entsprechende Information an sie übermittelt, die einen Anfangsverdacht rechtfertigen. Voraussetzung für die Ermittlung durch die Anklagebehörde darf nicht sein, daß der Täter bereits im Einzelfall benannt werden kann, sondern, daß eine Situation in einem bestimmten Gebiet herrscht, die es rechtfertigt, daß vom ICC ermittelt wird.
 - Es muß vermieden werden, daß weitere Zuständigkeitshindernisse, wie z.B. die Zustimmung des Sicherheitsrats für Ermittlungen seitens der Anklagebehörde und für die Einleitung von Verfahren vor dem Gericht selbst, in das Statut aufgenommen werden.
3. Das Strafverfahren muß opferbewußt und opferschonend sowie zeugenschützend ausgestaltet sein.
 - Die Verfahren sollen auch dazu dienen, daß durch sie die Menschenwürde der Opfer soweit möglich wiederhergestellt wird, indem den Opfern auch eine aktive Rolle im Verfahren eingeräumt wird. Das Prinzip des fairen Verfahrens muß auch für das Opfer gelten. Das Opfer soll selbst eine Anzeige beim ICC aufgeben und auch aktiv am Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit Informations- und eigenem Antragsrecht teilnehmen können.
 - Dem Opfer und auch den Zeugen ist unentgeltlicher anwaltlicher Beistand zu gewähren.
 - Es ist eine unparteiische Opfer- und Zeugenbetreuung einzurichten, die auch das unentgeltliche Mitbringen des eigenen behandelnden Therapeuten ermöglicht, damit die Opfer und Zeugen nicht nochmals im Rahmen des Gerichtsverfahrens von ihnen unbekanntem Therapeuten von neuem betreut werden müssen.
 - Steht die Strafbarkeit eines Täters wegen eines Verbrechens fest, darf dies weitere Ermittlungen nicht hindern, wenn dies das Interesse der Opfer gebietet.
 - Die Strafen müssen Berufsverbote, den Ausschluß aus öffentlichen Ämtern und den Verlust der entsprechenden staatsbürgerlichen Rechte mit umfassen. Desweiteren darf Geldstrafe nur neben